Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 10 (1948)

Artikel: Von Freiherren und Landvögten, Predikanten und Schulmeistern,

Chorrichtern und armen Sündern: Historisches und Kulturelles aus der

Kirchgemeinde Lützelflüh. Teil 2

Autor: Frutiger, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-241532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VON FREIHERREN UND LANDVÖGTEN, PREDIKANTEN UND SCHULMEISTERN, CHORRICHTERN UND ARMEN SÜNDERN

Von M. Frutiger.

II*

Vom Werden der Gemeinde

«Am trügerischen Luterbach, tief im finstern Tale, wo Thorbergs Herrschaft mit der des Freiherrn von Brandis zusammenstiess, klapperte, dem Brandis gehörig, eine einsame Mühle. Hier stiessen oft die befreundeten Freiherren zusammen, oder hielten Jagdrast.» So schreibt Gotthelf in seiner Erzählung «Der letzte Thorberger». Er nimmt also an, die mehr als zwei Stunden von Lützelflüh entfernte Enklave Lauterbach habe einen Teil der Herrschaft Brandis ausgemacht und so erkläre sich deren Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Lützelflüh. Er belegt seine Bemerkung mit keinem Hinweis auf irgendeine Urkunde; aber Gotthelf erweist sich in seinen historischen Schriften, wie auf andern Gebieten, als so souveräner Beherrscher des Stoffes, dass an seiner Deutung nicht zu zweifeln ist. Das Gebiet der heutigen Kirchgemeinde Lützelflüh entstammt zweifellos dem einstigen Besitzstand der Freiherren von Brandis, wobei, wie schon dargelegt, die Enklaven auf der linken Seite der Emme, Oberried und Lauterbach, als von den Herren von Brandis zu ihrer Herrschaft hinzugekaufte Grundstücke zu betrachten sind. Die Kirche, die der Herrschaftsherr seinen Leuten baute, wurde bald das starke Band, das die Kirchgenossen vereinte, und das Dorf, das um die Kirche herum entstand, als Kirchdorf, das Zentrum der Kirchgemeinde. So erklärt es sich, dass die Enklaven nach Lützelflüh kirchgenössig wurden und später im Gemeinwesen verblieben. Das Gemeindewesen hat also seinen Ursprung in der Kirche und Kirchgemeinde. Die Gesamtheit der Höfe wurde umfasst durch das Band der Kirchgenössigkeit. Die Kirchgenossen waren zum grössern Teil Hörige des Schlossherrn; daneben werden auf den Höfen auch Gotteshausleute und. in geringer Anzahl, Freie gesessen sein. Der Freiherr setzte aus den Reihen seiner Herrschaftsleute ein Gericht mit einem Ammann an der Spitze. Dieses Gericht hatte das Recht zu verwalten, neue Ordnungen festzustellen und alte zu bestätigen. Der Freiherr selbst konnte seine Rechte vor demselben verurkunden und die Herrschaftsmarchen bestimmen lassen. Die Herrschaftsleute ihrerseits schlossen sich zum Schutze ihrer gemeinsamen Interessen, wie Nutzung von Allmende, Wald und Weide, welche damals noch nicht verteilt waren, zu Dorfgenossenschaften, Dorfgemeinden oder Dorfgerichten zusammen. In diesem Zusammenschluss, der lediglich wirtschaftliche und noch kei-

^{*} I. Teil siehe Heft 2, Seite 103 u. ff.

nerlei politische Bedeutung hatte, dürfen wir die Urzelle der Gemeindeorganisation erblicken. Diese Dorfgemeinden besassen ihre Offnungen oder Weistümer, welche sich mündlich überlieferten. Zur Hauptsache bezogen sich diese Weistümer auf die Bewirtschaftung des Bodens, welcher damals zum kleinsten Teil freies, lediges Eigen war, sondern Erblehen.

Aus der Kirchgemeinde und dem Dorfgericht entwickelte sich später das sogenannte geistliche oder Chorgericht und das weltliche Gericht. Beide Gerichte erfüllten zusammen die Funktionen des heutigen Gemeinderates. Dem weltlichen Gericht fiel die Zivilrechtspflege zu (Prozesse). Ferner: Das Vormundschaftswesen, Betreibungs- und Konkurswesen, das Hypothekarwesen (das Gericht fertigte Käufe und stellte Geldaufbrauchscheine aus) und das Notariat. Diese Zweige sind, bis auf das Vormundschaftswesen, heute der Gemeinde nicht mehr unterstellt. Die Mitglieder des weltlichen Gerichtes waren die Gerichtsässen; den Vorsitz führte der Ammann oder Statthalter (theoretisch der Landvogt). Die Zahl der Gerichtsässen war verschieden; gewählt wurden sie durch den Landvogt. Die Sitzungen fanden meist wochentags im Wirtshaus statt. Gerichtsdiener war der Weibel, und das Sekretariat besorgte der Landschreiber. Landvogt und Regierung waren die vorgesetzte Behörde. Die Mitglieder des weltlichen Gerichts hatten keine Besoldung; dafür teilten sie die eingezogenen Bussen untereinander.

Sache der Kirchgemeinde war dagegen das Kirchenwesen (Bauliches), die Sittenpolizei, die Armenpflege, die Schule und das Militär (Kontrollwesen; die Kirchgemeinde hatte soundsoviel Mann zu stellen!). Armenpflege, Schule und Militär waren Gemeindesachen. Alle diese Geschäfte besorgte das Chorgericht; als Ganzes allerdings meist nur Sittenpolizei und Schulwesen. Das Armenwesen besorgte der Kirchmeier und das militärische Kontrollwesen der Pfarrer; er erstellte z. B. das Verzeichnis der Dienstpflichtiggewordenen. Den Vorsitz im Chorgericht führte, wie im weltlichen Gericht, der Ammann oder Statthalter (theoretisch der Landvogt). Die Wahl der Chorrichter erfolgte ebenfalls, wie die der Gerichtsässen, durch den Landvogt; ihre Zahl war verschieden. Das Chorgericht tagte meist im Chor der Kirche; daher der Name! Meistens fanden die Sitzungen am Sonntag nach der Predigt statt. Gerichtsdiener war der Chorweibel und Sekretär der Pfarrer. Die vorgesetzte Behörde aber bestund aus dem Oberchorgericht in Bern und der Regierung. Auch die Chorrichter waren nicht besoldet; dagegen durften sie ebenfalls die chorgerichtlichen Bussen untereinander teilen. Das reichte allerdings selten weit; oft etwa zu einem gemeinsamen Zvieri im Wirtshaus, wobei noch mancher «Fall» gütlich erledigt wurde!

Ursprünglich war nur der Güterbesitzer, d.h. wer eigene Haushaltung führte und Grundbesitzer war, Inhaber der Dorfrechte; daher auch etwa der Name Gütergemeinde oder Rechtsamegemeinde anstatt Dorfgenossenschaft oder Dorfgemeinde. Taglöhner und Handwerker hatten im allgemeinen keine Rechte. Es galt eben damals der Grundsatz «wer zahlt, befiehlt», und die

Dorfgemeinden waren weitgehend «Tellgemeinden». Wer in die Gemeinde zog und begehrte in die Dorfgenossenschaft aufgenommen und deren Rechte teilhaftig zu werden, bezahlte ein Einzuggeld. Das war meist so hoch, daß von vornherein nur Begüterte in der Lage waren, sich mit allen Rechten und Pflichten in den Gemeindeverband aufnehmen zu lassen. Das Einzuggeld wurde einmal bezahlt; es war die Abgabe für das Niederlassungsrecht. Das Hintersässgeld dagegen wurde jährlich entrichtet und zwar meist von Taglöhnern, Handwerkern oder Pächtern, d. h. von solchen, die sich bloss vorübergehend in der Gemeinde aufhielten oder das Einzuggeld nicht bezahlen konnten. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts unterscheiden wir 3 Klassen von Dorfbewohnern:

- 1. Eigentliche Dorfgenossen, d. h. Alteingesessene, resp. Burger, Besitzer von Gütern.
- 2. Taglöhner und Handwerker, welche unter Umständen schon lange Zeit am Orte angesessen sind, im Dienste der Bauern stehen und wenig oder kein Land besitzen; es sind dies meist Schachenleute.
- 3. Hintersässen, d. h. zugewanderte Handwerker und Taglöhner, die vorübergehend auftauchen und wieder verschwinden, und Pächter; kurz, alle, welche nicht das volle Dorfrecht besassen.

Das 17. Jahrhundert brachte eine ungeahnte Bevölkerungsvermehrung. Schon im 16. Jahrhundert wurde die Zahl der Einwohner im damaligen Gebiete der Eidgenossenschaft auf anderthalb Millionen geschätzt, wovon zirka 200 000 Mann waffenfähige Mannschaft. Aber jetzt drohte der Zuwachs alle Fesseln zu sprengen. Wohl rafften Epidemien ungezählte Tausende von Menschen hinweg; doch brachte dies keine Erleichterung. Zudem spielte die Reisläuferei, die im 15. und 16. Jahrhundert einen grossen Teil des Zuwachses aufgesogen hatte, lange nicht mehr dieselbe Rolle eines Sicherheitsventils wie früher. Denn mittlerweile hatte die Regierung das Reislaufen bei strengster Strafe verboten, und wenn trotzdem immer noch viele Handgeld nahmen, so waren es doch nicht mehr solche Heerscharen, die fremden Fürsten zuliefen, wie ehedem. Der Raum wurde zu eng, um die Massen zu fassen. Der überschüssige Bevölkerungsteil zog bettelnd und marodierend durchs Land und wurde zu einer wahren Plage. Man organisierte «Landjegenen», um das Bettelpack zu meistern. Profossen und Bettelvögte mühten sich, das Gesindel fernzuhalten. Da und dort wurden Almosner beauftragt, Spenden an die Armen auszuteilen. Das Einzuggeld, das im 16. Jahrhundert im Emmental für Berner 5 Pfund, für Eidgenossen 10 Pfund und für Fremde 20 Pfund betragen hatte, erfuhr eine namhafte Erhöhung, und man glaubte, damit ein wirksames Mittel zur Abwehr unerwünschten Zuzuges gefunden zu haben. Aber die Armenlasten wuchsen unaufhörlich. Deshalb sah sich die Regierung gezwungen, andere Wege zu beschreiten. War man vorher armengenössig, wo man geboren oder wohnhaft war, wurden die Armen da erhalten, wo sie Wohnsitz hatten und die Umschweifenden angewiesen, sich da «anheimisch» zu machen, wo sie geboren und erzogen wurden, so verordnete nun die Obrigkeit im Jahre

1676, dass «Jeder an dem Ort, wo er sich jetzund befindet...» geduldet werden solle. Wegziehenden musste ein Zeugnis oder ein Heimatschein mitgegeben werden, es sei denn, sie hätten schon einen glaubwürdigen Schein von einer andern Gemeinde. In diesem Falle sollten sie dieses Heimatrecht behalten. Damit war auch auf dem Lande das Burgerrecht geschaffen. Jeder wusste nun, wo er heimatberechtigt, wessen Gemeinde Burger er war. Die Hintersässen wurden nun da heimatberechtigt, wo sie sich im Moment der Verordnung gerade befanden. Aber es ging noch Jahre, bis sich die Neuerung durchsetzte, und erst die Bettlerordnung vom Jahre 1690 brachte eine Entwicklung zum Abschluss, deren wichtigstes Ergebnis war, dass von nun an jede Gemeinde, in Stadt und Land, ihre Armen selber erhalten sollte. Bei uns blieb die Tellgemeinde als Gemeindeorganisation bestehen, bis sie 1833 von der, heute noch bestehenden, Einwohnergemeinde abgelöst wurde. Wohl gab es Ortsburger, aber keine Burgergemeinde als solche. Fremde konnten sich einkaufen und das Burgerrecht ihres neuen Wohnortes erwerben. Wer das nicht konnte oder wollte und fremd in der Gemeinde sass, hatte Hintersässgeld zu bezahlen. Damit waren grosse Fortschritte errungen worden auf dem Boden der Gemeindeorganisation; aber es war doch bloss eine Vorstufe zur Einführung der modernen Einwohnergemeinde. Denn der Begriff der politischen Gemeinde war unbekannt, bis schliesslich im Jahr 1833 die Einwohnergemeinde als politische Gemeinde verfassungsmässig geschaffen wurde und die heutige Struktur annahm.

Vom Chorgericht

Ungemein viel schärfer als das rein administrative weltliche Gericht, griff das kirchliche Chor-, Ehe- oder Sittengericht in die persönliche und kulturelle Sphäre jedes Gemeindebürgers ein. «Zuo der ehr Gottes, zuor ausreütung alles bösen und fortpflanzung alles guotten» war es nach der Reformation von einer Obrigkeit geschaffen worden, die sich als Treuhänderin des Volkes direkt für dessen Seelenheil vor Gott verantwortlich bekannte. In diesem Sinne befahl sie der Kirche, die Untertanen in ihre Obhut zu nehmen. Diese Aufgabe löste die Kirche mit Hilfe des Chorgerichts, resp. der Chorrichter. Die Chorrichter hatten nach dem Mandat von 1587 folgende Aufgabe: «Sie sollen nit allein Befälch haben, uff die Ehesachen zeachten, sondern insgemein ob allen unsern christlicher Dicziplin, gemeiner Zucht und Erbarkeit Satzungen mit höchstem Flyss und Ernst zehalten und die Übertreter, es seien Weibsoder Mannspersonen, zu beschicken, zu rechtfertigen (gerichtlich behandeln) und nach Laut der Satzungen und Mandaten zu strafen, als da sind: Gotteslästerer, Segner, Teufelsbeschwörer, Versäumer und Verächter der Predigten und des heil. göttlichen Wortes und heil. Sakramenten, Ungehorsam gegen die Eltern, Hurer, Ehebrecher, Kuppler, Betrunkene, Tänzer, öffentliche Wucherer, Spieler, Müssiggänger, die so üppige Kleider tragen, uff Kirchweihen laufen in Mummereien und Fassnachtfeuer machen, liederliche Winkelwirte und dergleichen mehr ärgerliche Leute, die christenlicher Zucht und Ehrbarkeit zuwider handeln.»

Den Vorsitz führte theoretisch der Landvogt oder Twingherr und in seiner Abwesenheit der Ammann oder Statthalter.

Am 5. Mai 1605 «bsazt der Ersam und wys Herr Hanns Jacob Koch, vogt der herrschaft Brandis das chorgericht, in bysin des predicanten, uolrich holzwarts». Dem Chorgericht gehörten damals an:

Ehgoümer:

- 1. lienhart Eichelberger
- 2. paulus Ramseyer
- 3. Andres Burkhalter
- 4. Hans Ruch
- 5. Hanns uoli Huotmacher
- 6. Hanns Jacob Jseli Weybel: melcher Blindenbacher.

Die Aufgabe des Chorgerichts war eine weitverzweigte, und es gab der Arbeit gar viel. Wir begreifen daher den Stosseufzer der Erleichterung Petrus Hübners, des Predikanten von Lützelflüh, als er ins Chorgerichtsmanual am 4. Dezember 1614 eintragen konnte: «... ist, Gott sye lob, das Chorgricht einmal rüwig, und nüt ze schaffen gsyn». Aber das war eine Seltenheit.

Die Mitglieder des Chorgerichts wurden vereidigt, sie hatten Schweigepflicht und daneben sollten sie den andern Gemeindegliedern in allem Vorbild sein; sie sollten vor allem die Predigt fleissig besuchen, die Chorgerichtssitzungen nie schwänzen und vorschriftsgemäss im Mantel erscheinen. Doch die Chorrichter waren leider auch bloss Menschen. Als ausnahmsweise einmal der Herr Landvogt Rychiner auf Brandis in Abwesenheit des Predikanten das Chorgericht nach der Predigt in der Kirche zu Lützelflüh «stillstehen» hiess, «... waren aber allein zwen von den Chor Richteren und ohne Mäntel vorhanden, daruff der Herr sich auch uss unwillen uss der Kilchen begeben». Oder man musste die Chorrichter mahnen, «... dass si insgemein die predigen flyssig söllind bsuechen voruss an Sonntagen und sich in den Chorgrichtlichen versammlungen flyssiger ynstellen, sonst werde man sie auch straaffen».

Und der Pfarrer Abraham Haller musste sie ebenfalls mahnen; denn als er das erstemal Chorgericht hielt, «waren gegenwärtig etwelche Chorrichter, aber ohne Mäntel, habe sie gebetten und vermant inskünftig als eine anstendige Ehrbare Sach ihre mäntel mit Sich zu bringen, Sonderlich der weibel, welcher Seinen mantel grad Jezunder in sinem hauss hat abholen müssen». Öfters musste man die Chorrichter nachdrücklich auf ihre Pflichten aufmerksam machen; sie sollten «achtung geben auf die, So vor dem Sägen usenlauffen, und sie vor Chorgricht verleiden» und «auf das Schwätzen auf der

portlauben». Auch die Aufsicht über die «wiehnecht und Neu Jahrsinger» wurde ihnen anbefohlen und erkennt, «dass man allzeit einen Chorrichter auff die portlauben seze — der Unordnung vorzukommen». Um den Lebenswandel der Kirchgenossen noch etwas besser kontrollieren zu können, stellte man zeitweise sogenannte «Heimlicher» an. 1619 sassen neben 6 Chorrichtern noch 4 Heimlicher im Chorgericht. 1684 wird Peter Miescher, der Wäber im Dorf, des Chorrichterdienstes verschont, dafür aber zu einem «Heymlicher im Dorff, auff dz Wirtshauss achtung zu geben, verordnet. Ein andermal wurde des sehr unanständigen «geträngs auff der port Kirchen im Singerstuhl und in dem vordersten Mannstuhl wegen, auff die port Kirchen ein Heymlicher zur Aufsicht» geordnet. Im übrigen sollten diese Heimlicher den Kirchgang überwachen und all ihre heimlichen Beobachtungen über Laster und Unzuchten ihrer Mitbürger unfehlbar zur Anzeige bringen. Die Chorrichter oder Ehegaumer aber, meist alte, ehrbare und angesehene Männer, hatten die mannigfachen Fehler der Mitmenschen zu ahnden. Streng nahm man es mit der Heiligung des Sonntages. Belustigungen während des Gottesdienstes waren verboten. So wurden 1668 die «Hurnusser von Trachselwald, weliche an dem verschynenen Balm- und Ostersontag zuo Trachselwald gehurnusset» vor Chorgericht zitiert und ernsthaft ermahnt, dass sie «dessen an Sontagen sich gentzlich entziechen und müssigen wellind». Das Platzgen am Sonntag wurde auch nicht geduldet. Als etliche junge Burschen angeklagt waren, «dz sie auff Sontag d. 20. Aug., da man zum Tisch des Herrn gangen, hernach die blatten gschossen», strafte man sie mit vierundzwanzigstündiger Gefangenschaft. Als «Sabbatsbrächer» wurden auch die Kegler betrachtet und dem Chorweibel ernstlich befohlen, den «Sontags keygleren anzudüten, wan jemands sich gelüsten lasse fürterhin an Sontagen zuo keyglen, der werde gestrafft werden». Wer den Sonntag mit unnötiger Arbeit entheiligte, riskierte Vorladung vor Chorgericht und Bestrafung. So ist «Franz Wys mit siner frouwen beschikt worden und dz von wägen dz er am h. ostertag bachen». «Heini kärris knecht zu Ranflue» wurde verklagt, «als er an einem Sontag, als in sin meister zu predig heissen gehn, fischen gangen. Jst umb 5 Schilling gestrafft worden.» Hans Ätzner, der Müllerknecht, aber, «ward bekantlich dz er am sontag zwey fuder heüw hab uf die büne helfen thun damit der keigel blatz gerumt wurde. Gestraft umb 15 Schilling. Jm hand geholfen Hanns Brand und Uli Brand, der Schilimüller, Bül Vreni, Schnider Ludis frou, Peter Haslibacher etc.» Ein anderer hatte sich zu verantworten, «dz er im argwohn sey als heig er an einem Sontag heuw auff seiner matten gekehrt und eingesamlet». Wer Wäsche hängte am Sonntag, verfiel ebenfalls der Strafe. Das erfuhr Hans Iseli. dessen Frau «auf einen Sontag eine wösch habe aufgehenkt». Er entschuldigte sich, «dass andere es auch thüend und er hiermit nüt Böses vermeinet zu thun». Aber es half ihm nichts. Er wurde «scharpf Censuriert und Zur Berüung einer solchen Sünd vermahnt». Scharf wachten die Chorrichter über den reibungslosen Verlauf des Gottesdienstes; Störungen desselben wurden

nicht geduldet. «Gladis Sun im schachen, Fronis Sun und der bünneren Sunsind gestraft worden, «dz sy söllend an einem Suntag in aller predig ein glächter ghan han uff der portlouben». Den Müller «zuo Eichelberg» hat man «in dkefy gleit 1 tag und 1 nacht», weil er mit einem andern «in aller predig da ussen vorem schopf gstanden und nit in kilchen gangen». Trini Leuenberger und Leny Schönholzer sollen in der Predigt «unzüchtig gsin syn und gelachet haben; hetten also andern zum exempel die Gefangenschaft woll verdienett». Weil aber andere für sie gebeten, wurden sie bloss um 1 Pfund 3 Batzen gebüsst. Uli Rindlisbacher aber wurde vorgehalten, «dz er sich in der kilchen by anhörung des worts Gottes nit gegen den Cantzel sonder anderstwo hin kehre, und sölche gebärden bruche uss welchen lyecht abzuonemmen seye, dass er nit uff dz wort Gottes achte, sonder mit synen gedanken anderstwo seye». Der junge Christen Geissbühler und Jaggi Äschbacher bekamen «kefi biss uff den abend», weil sie «in der kinderlehr ab der (Port) Louben das wybervolck mit steinen gworffen heigen».

Immer wieder stösst man in den Chorgerichtsmanualen auf Leute, die vor Chorgericht zitiert werden, weil sie «weder z'predig kommen noch zum Tisch des Herren gangen, unfleissige besucher der kinderlehren sind» und «ihrer Christenpflicht und heilssorg besser wahrzunemmen ermannt» werden müssen. So wurde Peter Neuhaus an der Matte verklagt, «dz er wenig zur predig gang». Er entschuldigte sich, «er gange gan Rüderswyl, wyl es Jhm vil neher... Ward fründlich ermant und umb 5 Schilling büst».

Gotteslästerung und Schwören galt als besonders strafwürdig. Des Schwörens Schuldige mussten auf den «knüwen» Abbitt leisten. So erschien «marti ein müllerbub by der oberen müly» vor Chorgericht, weil er «übel gschworen söll han, an einem Samstag znacht, als er sich gfült im oberen wirtshus». Man warf ihn zwei Tage und Nächte ins Gefängnis, «denne het er muessen niderknüwen und dem predicanten nachsprächen, und also müessen ein widerruoff thuon und den härd küssen und den Herre Gott umb gnad pitten mit erlegung dem chorgricht ½ guldi».

Als Ehegaumer hatten die Chorrichter die Aufgabe, über die Ehe als heilige, von Gott verordnete Einrichtung, zu wachen, Ehezwiste zu schlichten, Misstritte zu ahnden und Unkeuschheit inn- und ausserhalb der Ehe zu verfolgen. Jungfrauen, die sich vergingen, durften ihres «ledigen Fählers» wegen die Zöpfe nicht mehr hängen lassen; es war ihnen auch untersagt, beir Hochzeit den Brautkranz zu tragen. So wurde Vreni Zimmermann und Anni Rickenbach «fürgehalten, warumb sie sich mit hangenden Züpfen in die Kirche lassen dörfen, so sie doch wüssen, dass sie dises Zeichen der Jungfrauwschafft verlohren heigind». Sie versprachen Besserung, und das Chorgericht liess sie «mit einer fründtlichen warnung dissmal hingehen». Madle Leuenberger und Hans Gfeller von Ranflüh wurden gestraft, weil die Braut bei «der Copulation das kränzli getragen».

Die Chorrichter hatten, wie wir schon eingangs sahen, auf üppiges Treiben,

Tanzen, Kilten, hoffärtiges Wesen und allerlei verdächtige Umtriebe ein scharfes Auge zu halten. So wurde am 20. Mai 1610 « ... Tüfel claus gestrafft... dz er nämlich in Frantzes hus am ostersuntag znacht mit anderen die gantze nacht uss gfrässen, gejuzget het und gschruwen. Jst gstrafft worden umb 5 Pfund.» Bald darauf ist «erschinen der schmidknächt, von wägen sines huoren und gottlosen wäsens, so er treiben mit sufen, frässen, schwören und fluochen. Jst darumb in d'kefi erkent worden 5 tag und nächt; für alle muey soll er erlegen 2 Pfund. Der vogt het in wie denne sin bruch allwäge gsin, nach dem 4 tag usglan, ist in d'kefy gangen am Zystag, am frytag wider herus. Dz heist schand und laster gstraffen.» Wir sehen, dass Predikant und Landvogt nicht immer einig gingen in der Bestrafung der Sünder. Gar oft war der Herr auf dem Schloss dem Pfarrherr zu milde. Wir könnten der Beispiele mehr anführen.

Toll scheint es oft an den militärischen Musterungen zu und her gegangen zu sein. «So ist auch angebracht worden (dem Chorgericht zugetragen worden), dass etwelche Rauffler sich also Zuogebust an der letzten Musterung im wirtshauss, dass Si s. h. sich unterwegs haben übergeben müssen.»

Als strafbar galt sogar das Tabakrauchen, bis etwa 1720. So wurde 1672 Christen Otzenberger um 5 Pfund gestraft, weil er des Schmieds Knecht «Tabackpfyffen ghan mit deren er auch taback truncken heige». Christen Krähenbühl «ist auch gewarnet worden des tabaks sich gentzlich ze müssigen». Hans Brunner aber ist «hertiglich censuriert worden, dass er immerdar tabak räüke und kauwe».

Schwere Fälle von Ehebruch wurden dem Oberchorgericht in Bern zugewiesen. Wie langatmig, umständlich und beinahe komisch muten uns doch heute Adresse und Anrede so eines Schreibens an das Oberchorgericht in Bern an: «Denen Wohlgebornen WohlEdelgebohrnen WohlEhrwürdigen Herren President und Assesores des Ehegerichts lobl. Stadt und Republic Bern, unseren Hochgeehrtesten Hr.

Bern

Wohlgeborne, WohlEdelgebohrne WohlEhrwürdige Jnsonders HochgEhrteste Herren!»

Das Chorgericht befasste sich auch mit Schulangelegenheiten. Oft aber musste es sich mit Dingen beschäftigen, die eigentlich nicht in seine Kompetenz und seinen Pflichtenkreis gehörten. Wir begreifen deshalb, dass man beschloss, «es solle alle monath der erste sonntag Eine Gemeind gehalten werden damit nicht eine Ehrbarkeit (das Chorgericht) mit sachen der Gemeind zethun allzeit müsse haben».

Wenn uns auch die Praxis des Chorgerichts etwas fremd anmuten mag, so dürfen wir nicht vergessen, dass die Regierung dazu gezwungen war, der Verwilderung der Sitten und der Verrohung des Volkslebens kräftige Schranken entgegenzusetzen. Das Werkzeug dazu war das Chorgericht. Seine Arbeit kann nur aus dem Geist der damaligen Zeit heraus verstanden werden. Das Volk fühlte sich in noch viel stärkerem Mass unter der unmittelbaren Aufsicht Gottes, als das vielleicht heute der Fall ist; und im Bewusstsein des damaligen Menschen war der Begriff vom strafenden Gott viel tiefer verankert. Blitzstrahl und Donner galten als Äusserung der Unzufriedenheit und des Zornes Gottes. «Dr Lieb Gott isch höhn», hiess es. Die Obrigkeit, die sich als Stellvertreter der rächenden Hand Gottes fühlte und «als von Gott eingesetzt», betrachtete sich als verantwortlich für das Seelenheil ihrer Untertanen. Im allgemeinen erfüllte das Chorgericht seine Aufgabe mit Eifer und grossem sittlichem Ernst. Ob die Resultate den Anstrengungen entsprachen, bleibe dahingestellt.

Die heutige Kirchenordnung kennt das Chorgericht nicht mehr; an dessen Stelle haben wir die Kirchgemeinde und den Kirchgemeinderat.

Von den Schulmeistern

«Möchte lieber Kuhhirt sein, Jm Winter wär ich frei!»

Die Chorgerichtsmanuale, diese unvergleichliche, kulturhistorische Fundgrube, verraten uns manche interessante Einzelheit über die Anfänge des Schulwesens in der Gemeinde. «1616 26 tag Mayens», so beginnt die erste Notiz, «ist abgerathen worden, dass man sich mit denen von Rügsouw unterreden solle, wie man die schul anstellen wolle». Offenbar dachte man daran, eine sogenannte Wechselschule zu errichten, wo der Schulmeister einige Wochen am einen Ort Schule hielt, um dann an den andern Ort überzuwechseln und dort seiner Pflicht zu genügen. Es ist nicht bekannt, ob diese Wechselschule wirklich ins Leben gerufen wurde. Aber in der Chorgerichtsverhandlung vom 20. Oktober gleichen Jahres «ist wieder gehandlet worden von der schul, und man hat den Antoni Möriker für einen Schulmeister angnon». Es war, wie damals üblich, einer jener fahrenden Schulmeister, die, versehen mit einem «erloub» der Obrigkeit, «tütsche schul uffem Land ze halten», von Ort zu Ort zogen, ihr Amt anzubieten; also ein Fremder. In den Taufrödeln finden sich übrigens die Spuren von zwei weiteren fahrenden Schulmeistern, die ein kurzes Gastspiel absolvierten, einen Winter oder zwei Schule hielten und dann samt Kind und Kegel ihre Strasse fürbas zogen. 1626 war es Niclaus Bundeli und 1642 Niclaus Wolung. Beide liessen während ihres kurzen Aufenthaltes in der Gemeinde in der Kirche zu Lützelflüh taufen und erbaten sich gar vornehme Gevatterschaft. Das eine Mal finden wir «Joam Sturm Hybner», den Predikanten, als Götti, und «Frau Elsbeth Wähiger vögtin zuo Brandis» als Gotte; das andere Mal sind es «Frau Sara Tillierin Vögtin zuo Brandiss» und Ursula Lentulus, Predicantin. Aber man darf daraus nicht falsche Schlüsse ziehen auf die soziale Rangstufe der Schulmeister. Es war fahrendes Volk, und da mochte niemand gern Taufzeuge sein. Schliesslich blieb nichts anderes mehr übrig, als in die Lücke zu springen. Und so taten

sie es denn mehr aus Erbarmen, als «in Ansehen der Person». So geschah es in ungezählten andern Fällen, wo Not und Armut es gebot, Landvogt und Landvögtin, Predikant und Predikantin waren zur Stelle; sie erfüllten damit eine soziale Aufgabe und taten Werke der Nächstenliebe, die nirgends in den Annalen der Geschichte aufgezeichnet sind und doch schwerer wiegen als manche Tat in Wehr und Waffen. — Später wurden dann die fremden Schulmeister von einheimischen Leuten abgelöst. Das ist verständlich. Dass aber der Schuldienst von ausgedienten Soldaten, Lahmen und Krüppeln versehen worden wäre, wie man sich dies so gerne ausmalt, dafür finden sich in unserer Gegend keine schlüssigen Beweise. Sonst wäre gewiss dem «Estropierten» Wilhelm Flückiger von Lützelflüh, dem «wegen in der Vergangenen Vilmerger Schlacht (1712) Erlangten Plessuren als einem Mittellosen man zur besserer underhaltung seines weibs und Dreyen Kinden» jahrzehntelang Unterstützung zukam, die Schule übertragen worden.

Es war den Gemeinden nicht gestattet, ihre Schulmeister «eygens gwalts und willens anzustellen noch anzunemmen»; sie sollten die «begährenden Personen für unsere Ampthlüt... und vorstehnder der Kilchen... wysen und stellen.

Das war eine klare Ordnung, und es gab nichts zu rütteln dran. Die Bewerber wurden im Pfarrhaus, seltener in der Kirche, vor versammelten Chorrichtern durch den Pfarrer examiniert. Dieser und der Landvogt entschieden schliesslich über die Wahl. Aber man war sehr weitherzig und kam den Wünschen des Volkes nach Möglichkeit entgegen. Als 1725 einige Hausväter von Ranflüh aus Trotz ihre Kinder dem «geordneten» Schulmeister entzogen und einem andern zuschickten, welches «schnurgrad wieder Mnghhl. Schulordnung seye», wurden sie scharf zur Ordnung gewiesen und aufgefordert, «sich gehorsam ynzustellen und ihre kinder zu dem verordneten Schulmeister zu schikken». Das taten sie, worauf die Obrigkeit ihnen zu verstehen gab, dass, «wann sie gar einen tüchtigen und erfahrenen Schulmeister zu erfragen und bekommen könnten selbigen anzunehmen und zu überlassen, allein mit dem heitern beding und vorbehalt, dass selbiger zuerst vom alhiesigen Pfarrer examiniert werde, alles nach Mnghhl. Gesatz und Schulordnung». Schulfragen wurden auch am Sonntag nach der Predigt in der Kirche in Gegenwart des Hr. Landvogts vor der versammelten Gemeinde besprochen: «1674. 1. Novembris hat der hochhehrend Herr Landvogt nach der predig von wegen der Schuolmeisteren gmein ghalten, da dann der alte Schuolmeister Caspar Äschbacher des Schuoldiensts einmal für diss jahr erlassen, und der peter Uotz uf der Fuhren an sein stat geordnet worden ist (im Dorf). Es ist der jung peter Widmer zuo Grünenmatt widerumb bestätiget worden.»

Als in der Chorgerichtsverhandlung vom 20. Oktober 1616 der «Anton Möriker für einen schulmeister angnon» wurde, setzte man gleichzeitig auch seinen Lohn fest. Es sollte nämlich «ein yeder vermöglicher hussmeister in der kilchhöri zu erhaltung der schul eines und welcher zwei burengüter hat

2 mäss dinckel geben byss uf wyteren bscheid». 2 Jahre später «geschah ein anlag in die fünf theil der kilchhöri zu erhaltung des schulmeisters als

Lützelflüh viertheil

2 kronen und ein dicken

Änet der Emmen einen dicken minder als 2 kronen

Über d'Egg5 pfdDrachselwald5 pfdRanflu1 kronen».

Das war nicht viel; fast zu wenig zum Sterben, geschweige denn zum Leben! Und wir begreifen, wenn der Landvogt 1627 «Dem Schuolmeister zuo Lützelflüh wegen syner geringen Bestallung 1 müt Dinckel (hat) werden lassen als Extrazulage. Das geschah selten; immerhin bekam auch der «Herr Peter Schwander, gewessner Schuolmeister zuo Lützelflüe» eine solche Zulage. Die Schule allein ernährte ihren Mann also keineswegs. Der Schulmeister war und blieb auf Nebenverdienste angewiesen. Der Nebenerwerb wurde aber meist zum Haupterwerb und die Schule zur Nebensache. Wie hätte es auch anders sein können! Und das blieb lange so. Von den Schulmeistern z.B., die 1799 in der Gemeinde wirkten, war der Christen Siegenthaler, Lützelflüh, Leinenweber, Hans Ulrich Gfeller in Grünenmatt (der Urgrossvater unseres verstorbenen Mundartdichters Simon Gfeller), ebenfalls ein Weber, Jakob Siegenthaler im Oberried ein Deck- und Dünkelbohrer, und der Hans Ulrich Schweizer im Lauterbach, nochmals ein Leinenweber. Der Peter Gottier auf dem Klapperplatz bei der Zollbrück aber (ein Nachkomme des Zimmermannsgeschlechts, das im 17. und 18. Jahrhundert die berühmten Gottier-Speicher schuf), der damals auch die Kinder vom heutigen Schulbezirk Ranflüh betreute, war ein ehrbarer Zöllner und «nebstdem etwas ein Zimmermann». Leinenweber und Küfer stellten ihre Gerätschaften in der Schulstube auf; denn da war es im Winter warm, heisst das, wenn die Hausväter die Heizung lieferten, wie verpflichtet, was durchaus nicht immer der Fall war. Nicht umsonst klagt der Schulmeister vom Lauterbach: «Das Holz (41/2 Klafter, 60 Wedelen) ist mir aber niemals entrichtet worden, wie es mir versprochen ware, die einten haben Jhre Portion gegeben, die andern nicht völlig und die dritten gar nichts, kurz, es ist keine Ordnung hierinn gewesen.» Simon Gfeller erzählt uns in «Drätti, Müetti u dr Chlyn» in launiger Weise von seinem Vorfahr in Grünenmatt: «Sy Grossvater syg e Schumeischter gsi, e Schumeischter u Wäber, ganz so eine, wi se der Gotthälf gschilderet heig. Der Wäbstuehl syg imen Egge vo der Schuelstube gstange, u wen es Ching sy Frog heig uswändig chönne, syg es zum Wäbstuehl vüre cho ufsäge. Dä, wo se alben am schlächtischte chönne heig, syg em Schumeischter sy Junge gsi...»

Eine grosse Hemmis waren die ungenügenden Lokalitäten. Es wurde Schule gehalten, wo sich gerade Platz bot, meist in einer Bauernstube. Aber da war der Platz eng, trotzdem lange nicht alle Kinder regelmässig am Unterricht teilnahmen. Viele Hausväter schickten ihre Kinder gar lässig zur Schule.

Ununterbrochen führten Predikant und Schulmeister Klage wegen liederlichen Schulbesuches. Es verging kaum eine Chorgerichtssitzung, wo nicht geklagt wurde, «dass etliche Hussväter ihre kinder nit zur Schuel schicken». Man hielt sie unter den nichtigsten Vorwänden zurück; bald waren es die «vielen bösen Hunde bey den Häusern, wo die Kinder vorbey müssen», bald hiess es, sie müssen «die geissen hüten und können also nit kommen», usw. Und wenn schon die säumigen Hausväter vor Chorgericht zitiert und scharf zensuriert wurden, es war ein Kampf, der zur Aussichtslosigkeit verdammt schien. Aber die engen Schulstuben füllten sich trotzdem immer mehr, und die Umstände schrien nach Abhilfe. Auf den Eggen und in Nebenausorten wurden neue Lokalitäten aufgetan, und da und dort entstunden die ersten Schulhäuser. Aber die Nacht wich langsam aus den Tälern. Als in Lützelflüh Caspar Äschbachers, des Schulmeisters, Sigristen und Chorweibels, Haus zu klein wurde (1673), hiess der Herr Landvogt, nachdem er die Sache schon vor Chorgericht verfochten hatte, «nach gehaltener predig die Gmein lassen stillstahn», um sie zu bewegen, des Glaser David Schlags Haus, «welches noch nüw und von grossen stuben ist, und ... umb ein lydenlichen pryss zu bekommen were», für ein Schulhaus anzukaufen. Dabei berief er sich mit Recht darauf, dass ein «Christenliche gn. Oberkeit han wölle, dass in jeder gmein ein Schulhaus seye». Aber wie gross auch die Anstrengungen des Landvogts und des Predikanten waren, in dieser Sache zu einem guten Ende zu kommen, es gelang nicht; sie «vermöchten das nicht zuo bezahlen», hiess es und liessen des Schlags Haus fahren, «welches bald daruf gar wolfeyl uff der gant ist weggegangen, welches sie (die Gemeinde) noch wol einmal gerüwen dörffe!» Wie würden sie heute staunen, der «Hochehrend» Herr Landvogt und der Herr Predikant, wenn es ihnen vergönnt wäre, durch die Räume unseres neuen, modernen Schulgebäudes zu wandeln, und wie würde ihr Herz vor Freude springen bei der Erkenntnis, dass hier eine starke, zukunftsgläubige Generation geschaffen hat, was sie sich in ihren kühnsten Träumen nicht zu erdenken wagten! Es kam eben schliesslich doch die Zeit, wo die engen Schulstuben verlassen wurden und überall neue, geräumige Schulhäuser entstunden. Aber die Erfüllung dieser Forderung blieb vornehmlich dem XIX. und XX. Jahrhundert vorbehalten.

Die ersten eigentlichen Schulhäuser in der Gemeinde wurden errichtet in Grünenmatt um 1768, Lützelflüh 1776, Lauterbach 1787, Oberried 1826 und Ranflüh 1832; erst später folgte Egg.

Aber schon lange vorher bestunden bereits alle Schulen. 1732 z. B. amtierten Joseph Utz im Oberried, Hans Burkhalter zu Ranflüh und Chr. Zurflüh im Eggviertel. Im Dorf wurde der Schuldienst versehen durch Hans Zürcher und seinen Sohn Peter, Schulpeter genannt, der, nebenbei gesagt, mit Margareth Haller, der Tochter des Predikanten, vermählt war. Aber dieser «Schulhauser-Peter» war dem Trunk und dem Müssiggang ergeben und ein ganz ungetreuer Diener seines Amtes, der seinem Vater und seinem Schwieger-

vater, dem «Diener göttlichen Wortes», grosse Kümmernis verursachte. Es war so schlimm, dass er von seinem Vater selbst dem Chorgericht verklagt werden musste, «... dass er immer fortfahre sich vollzusaufen und sonderlich mit brönnts... wodurch er seinen eigenen und den Schulkinderen böss exempel vortrage». Er wurde scharf zensuriert und mit Gefängnis bedroht. Da unterzog sich Peter und wurde daraufhin ledig gelassen. Aber es war umsonst! Er frönte seinen Leidenschaften weiter, und bald erschien der Schul-Peter, «der sich kurz vorher abermahl allzusehr mit wein angefüllt», wieder vor Chorgericht. Diesmal wurde ihm bedeutet, es «soll diese Schul anders besetzt werden», und dies um so mehr, da er auch zum «Sigrist und Vorsinger dienst» untüchtig sei. Er amtete weiter. Aber eines Tages ward vom «Vicario relatiert wie der Schulhauser peter abermahl... katz saüw vollgewesen und um das schullhaus herumb es habe zu erkennen gegeben!» Und nun scheinen sie ihn seines Amtes entsetzt zu haben, denn vom Schulhauser-Peter als Schuldiener ist fürderhin nicht mehr die Rede.

Zu dieser Zeit stritten sich im Lauterbachbezirk der «jung brüschhäüssler» Schweizer und der Hans Schwyzer von Hasli um den Schuldienst. Es war ein so ärgerlicher Auftritt, dass die Beteiligten vor Chorgericht zitiert wurden. Es ergab sich, «... dass der ehemalige Schulmeister zu Wildenegg, der jung brüschhäüssler auss jalousie gegen den neubestellten Schulmeister auff der Tröckni, diesen in seinen Kinderlehren störe... sein gespött getrieben und ihme allerhand unverschamte Sprüch an die hauss Thür und Wand geschrieben... dass er den Schulmeister vor den ohren der Schulkinderen schwarzer Engel Gabriel und hölzerner Prophet genennet... dass er den bauren in dem Viertheil nachgetretten sey und hinterwerts ihnen angehalten habe, dass sie dem Schulmeister auff der Trökni kein gewächs geben, so wolle ers dann für seinen theil ihnen schenken...» Und da sich nun beim Schulexamen auf der Tröckni erfand, dass der Schweizer von Hasli «nit nur viel mehrere Schuler gehabt, sonder auch In den meisten und vornehmsten stüken viel der beliebtere und tüchtigere Schulmeister seye...», so wurde der Brüschhäusler endgültig des Schuldienstes entsetzt und der Schulmeister Hans Schwyzer auf der Tröckni bestätigt.

Es ist klar, dass bei einer solchen «Ordnung der Dingen», wie sie die alte Schule aufwies, eine einigermassen erquickliche Entwicklung und Förderung des kindlichen Geistes (die Grundforderung an jede Schule) nie statthaben konnte. Den Lehrer dafür verantwortlich zu machen, wäre aber ungerechtfertigt; ihn traf die geringste Schuld. Er rang schwer um seine Existenz, und die Sorgenwellen schlugen nur allzu oft über seinem Haupt zusammen. Die geringe Belöhnung stempelte den Schuldienst zum Nebenberuf, und wir begreifen es, wenn ein Schulmeister klagte: «... er wüsste die Kinder mehr zu fördern, wenn er nicht täglich zum Weben gezwungen wäre.» Als Dienerin der Kirche erhob sich die Schule zudem nicht über das Niveau einer «handwerksmässigen Kontrollanstalt des religiösen Wissens». Die Kinder lernten im

allgemeinen «Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Singen der Psalmen und Festlieder». Auswendiglernen war Hauptfach. Auswendig gelernt wurde hauptsächlich der Heidelberger Katechismus. Schreiben und Geschriebenes lesen war öfters bloss das Vorrecht der reichern Kinder. Vom Rechnen ist wenig die Rede. So sah es aus in der alten Schule. Und doch gab es schon damals wahre Idealisten unter den Schulmeistern, Männer, die mit klarem Blick und in weiser Voraussicht die Krebsschäden der altbernischen Schule erkannten. So schrieb der Chr. Siegenthaler, Schulmeister zu Lützelflüh, 1799: «... an die Bildung des Verstandes und Herzens wird niemahl gedacht, so sind ihre Talente gänzlich begraben, und wird die Sach so gehen: Wen ein Blinder die anderen führet, so fallen sie beide in die Gruben.» Den Heidelbergischen Katechismus hielt er viel zu «weitläuftig» für die Kinder, und von den «Disputier-Fragen» sagte er, sie seien «unüz» in unsern Zeiten, und andere schwere Fragen könnten sie (die Kinder) nicht verstehen... «Den Lehrnen und es nicht verstehen, Heisst so viel als müssig gehen». Was für klare Erkenntnis der Hauptmängel der damaligen Schule! Christen Siegenthaler forderte auch ein neues Lehrbuch, «Darin die Lehre von Erkenntnis und Verehrung der Gottheit von der Bestimmung des Menschen, den Bürgerlichen Pflichten und Sitten, kurz, deutlich, leicht, fasslich, schön und anmuthig verfasst würden, mit anhang einiger Kurzen, guten Morgen, Abend, Schul und Unterweisung Gebätern und Liedern, damit das Kind an diesem Lehrbuch rechte Freude und Vermögen haben könnte, und ihme für sein Lebtag nützlich würde». Aber er rät, behutsam vorzugehen, «da bey dem Volk überhaupt jede Enderung für Böse angesehen (werde)» und macht sich deshalb keine Illusionen. Er fährt resigniert weiter: «Die Verbesserung des Schulwesens würde zwar bey uns Hindernisse finden, das Volk überhaupt haltet wenig auf Religion, Gelehrsamkeit und Siten, viele halten ihre Kinder sehr wenig andere gar nichts zur Kirche nud Schule und bey Hause weder Lehr noch Zucht oder spielen die Kinder gar den Meister, da siehet es Wild aus, das ein rechter Lehrer anfänglich wenig ausrichten wird oder kann.» Trotzdem! Der Schulmeister von Lützelflüh lässt sich, als ein echter Idealist, die Hoffnung nicht rauben: «Allein, wen die öffentlichen Erziehungsanstalten in rechte Ordnung gebracht würden und sich die Kinder so dieselben fleissig besuchen von andern auszeichneten, so würde die Sache mit der Zeit immer besser gehen. Damit genug, besser wenig Worte und mehr Werke!» Welch ein Weitblick! Es gab tatsächlich damals Schulmänner, die, wären sie nicht durch die Verhältnisse gehemmt gewesen, Grosses in der Volkserziehung hätten leisten können. Und einer von ihnen war der Christen Siegenthaler von Lützelflüh. Was diesen Männern nicht mehr vergönnt war zu erfüllen, blieb späteren Generationen vorbehalten. Der Zeitgeist drängte immer mehr auf die Ausbildung der geistigen Volkskräfte. Aus dem Düster des Morgens trat die helle Sonne, und der neue Tag brachte in erfreulichem Masse die Erfüllung dessen, wovon mancher alte Schulmeister geträumt hatte.

BENUTZTE QUELLEN

A. Gedruckte Quellen

- 1. Egbert Friedr. v. Mülinen: Beiträge zur Heimatkunde des Kt. Bern.
- 2. Die weltlichen und geistlichen Herren des Emmentals im Mittelalter.
- 3. Albert Jahn: Chronik des Kt. Bern.
- 4. Der Kanton Bern.
- 5. Archiv d. Hist. Vereins des Kt. Bern, Bd. XIV und III.
- 6. Jakob Imobersteg: «Das Emmental nach Geschichte, Land und Leuten».
- 7. Friedli: Bärndütsch. Bd. Lützelflüh.
- 8. Karl Geiser: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.
- 9. Placid Bütler: Die Freiherren v. Brandis, im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte, Bd. 36.
- 10. Berner Taschenbuch für die Jahre 1893/94 und 1891.
- 11. W. Pfister: Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert.
- 12. F. Graf: Geschichtsbilder aus der Ritterzeit.
- 13. Chr. Lerch: Das Wappen auf dem Lande im Kanton Bern.
- 14. Aus dem Tagewerk eines bernischen Landvogts; Bern. Zeitschrift f. Geschichte und Heimatkunde, Jahrgang 1944, Nr. 1.
- 15. Alphorn-Kalender, Jahrgang 1934.
- 16. A. Bärtschi: Adelboden-Buch.
- 17. Gagliardi: Geschichte der Schweiz, Bd. I und II.
- 18. E. Burkhard: Welt- und Schweizergeschichte.
- 19. Fontes rerum bernensium LL-LLH.
- 20. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
- 21. v. Wurstemberger: Die alte Landschaft Bern, II.
- 22. Lohner: Die reformierten Kirchen des Kantons Bern.
- 23. E. Schneider: Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts.
- 24. Ad. Fluri: Die erste gedruckte Landschulordnung. Evangel. Schulblatt 1897.
- 25. Dr. Blösch: Festschrift 1191-1891.
- 26. Hs. Würgler: Von den Freiherren v. Brandis. Jahrbuch 1936 des Evangel. Schulvereins Ober-Emmental.
- 27. Richard Feller: Geschichte Berns.
- 28. Berner Staatsbuch.

B. Ungedruckte Quellen

- 1. Berner Ratsmanuale 15.—18. Jahrhundert.
- 2. Amtsrechnungen Trachselwald.
- 3. Amtsrechnungen Brandis.
- 4. Trachselwald-Urbar.
- 5. Stettler: Topographie des Kantons Bern.
- 6. Chorgerichtsmanuale von Lützelflüh 1604—1806.
- 7. Brandis-Urbar.
- 8. Amterbuch Brandis A.
- 9. Konvents Manual B III 128.
- 10. Blaues Urkunden Register.
- 11. Regionenbuch 1783.
- 12. Acta Klassika, Kapitel Burgdorf.
- 13. Konzessionenrödeli Amt Trachselwald.
- 14. Teütsch Spruchbuch Lit. JJJ.
- 15. Kirchenrechnungen Lützelflüh.
- 16. Eidgen. Bücher, Bd. A.